

844 K 17/24



Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 8. Januar 2026, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34,
Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main

versteigert werden:

1.

Der im Teileigentumsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 32 Blatt 7598, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 6,15/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	1	557	283/18	Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21 und 23	23.335

verbunden mit dem Sondereigentum an dem KFZ-Einstellplatz Nr. 919 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6680 bis 7831).

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 14.06.2024

Verkehrswert: 20.000,00 EUR

2.

Der im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 32 Blatt 6945, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 313,91/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	1	557	283/18	Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21 und 23	23335

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 266 -Haus 10- und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6680 bis 7831) sowie teilweise in der Veräußerung.

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 14.06.2024

Verkehrswert: 371.000,00 EUR

Gesamtverkehrswert (Grundbuchblatt 6945 und Grundbuchblatt 7598): 391.000,00 EUR

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundbuchblatt 6945: Eigentumswohnung in der Mailänder Str. 21 im 2. OG, bestehend aus 4bZimmern, Küche, innen liegendem Badezimmer, Diele und jeweils einer Loggia zur Nordwest- und Südostseite, Kellerabstellraum auf Ebene P3, Wohnfläche ca. 96,8 m², Baujahr 1975, renovierungsbedürftig sowie

Grundbuchblatt 7598: Tiefgaragenstellplatz für einen PKW

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:

Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,

IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,

1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **127730602014**.